

## StoffBiV

# Stoffstrombilanzverordnung verabschiedet

Der Bundesrat hat auf seiner Sitzung am 24. November 2017 der Verordnung über den Umgang mit Nährstoffen im Betrieb (Stoffstrombilanzverordnung-StoffBiV) zugestimmt. Die Regelungen sind ab dem 01. Januar 2018 anzuwenden.

Die [Stoffstrombilanzverordnung](#) regelt, wie landwirtschaftliche Betriebe mit Nährstoffen umgehen müssen und wie betriebliche Stoffstrombilanzen zu erstellen sind. Sie muss von betroffenen Betrieben zusätzlich zur Düngeverordnung (DüV) umgesetzt werden.

## Betroffene Betriebe

Ab dem 01. Januar 2018 gilt die Pflicht zunächst für landwirtschaftliche Betriebe,

- mit mehr als 50 Großvieheinheiten je Betrieb oder
- mit mehr als 30 Hektar landwirtsch. Nutzfläche bei einer Tierbesatzdichte von jeweils mehr als 2,5 Großvieheinheiten je Hektar sowie
- für viehhaltende Betriebe, die die vorgenannten Schwellenwerte unterschreiten, wenn dem Betrieb im jew. Wirtschaftsjahr Wirtschaftsdünger aus anderen Betrieben zugeführt wird sowie
- mit Biogasanlagen, die mit den vorgenannten Betrieben in einem funktionalen Zusammenhang stehen, aus diesen oder von außerhalb Wirtschaftsdünger aufnehmen.

Ab 01. Januar 2023 gilt die Pflicht der Nährstoffbilanzierung dann für alle Betriebe

- mit mehr als 20 Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche oder
- mehr als 50 Großvieheinheiten je Betrieb sowie
- mit Biogasanlagen, die mit diesen Betrieben in einem funktionalen Zusammenhang stehen und aus diesen oder von außerhalb Wirtschaftsdünger aufnehmen.

Bis spätestens 31. Dezember 2021 ist das Bundeslandwirtschaftsministerium (BMEL) gehalten, die Auswirkungen der Stoffstrombilanzierung sowie des sogenannten 'Düngepakets' (DüG, DüV, DüMV, StoffBiV) zu untersuchen und dem Bundestag Vorschläge für notwendige Anpassungen der Regelungen vorzulegen (Evaluierung).

## Berücksichtigung von Humusstickstoff

In der ersten Fassung der StoffBiV war in der Bilanz keine Position für die Berücksichtigung von humusgebundenem Stickstoff vorgesehen. Hierzu wurde in der o.g. Bundesratssitzung ein entsprechender Änderungsantrag beschlossen. Gemäß § 6 (Erstellung und Bewertung der betrieblichen Stoffstrombilanzen) kann der Betriebsinhaber nach Vorgabe oder in Abstimmung mit der nach Landesrecht zuständigen Stelle nun Besonderheiten bei der Anwendung bestimmter Düngemittel durch „erforderliche Zuschläge“ berücksichtigen. Diese erforderlichen Zuschläge werden wie eine Abfuhr von Nährstoffen bewertet und belasten somit nicht das Ergebnis der Stoffstrombilanz. Mit der Ergänzung in § 6 ist eine Anpassung an die Regelungen der Düngeverordnung erfolgt.

## Bewertung des Bilanzergebnisses

Ursprünglich war ausschließlich eine betriebs-individuelle Berechnung des Bilanzergebnisses vorgesehen. Der nunmehr geltende Beschluss eröffnet dem Landwirt eine zweite Möglichkeit zur Bewertung seiner Stoffstrombilanz. Er kann entweder eine Bewertung der dreijährigen betrieblichen Stoffstrombilanz mit einem zulässigen Bilanzwert in Höhe von 175 kg Stickstoff je Hektar vornehmen oder eine Bewertung der dreijährigen betrieblichen Stoffstrombilanz auf der Grundlage der Berechnung eines zulässigen dreijährigen Bilanzwertes nach Anlage 4 StoffBiV.

## Betroffenheit von Biogasanlagen

Die Verordnung gilt ab 2018 zunächst nur für viehhaltende Betriebe – für diese nennt die Verordnung Schwellenwerte – und für Betriebe, die Biogasanlagen betreiben welche in einem funktionalen Zusammenhang mit viehhaltenden Betrieben stehen. Dabei ist es gleich, ob die verarbeiteten Wirtschaftsdünger aus dem eigenen Betrieb stammen oder aufgenommen werden. Kein funkto-

naler Zusammenhang besteht, wenn z.B. eine Biogasanlage anstelle landwirtschaftlicher Gärsubstrate hauptsächlich biogene Abfallstoffe einsetzt (so der Begründung zur Verordnung zu entnehmen). Diese unterliegen somit nicht dem Geltungsbereich der StoffBilV.

*Quelle: H&K aktuell Q4 2017, S. 8: Karin Luyten-Naujoks (BGK e.V.)*